

Versammlungs- und Wahlordnung (VWO) des Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.

in der Fassung vom 10.11.2021

§1 Anwendungsbereich

1. Diese Versammlungs- und Wahlordnung ergänzt die Satzung des BDK und gilt für die Durchführung von Bundesdelegiertentagen und Bundesvorstandssitzungen.
2. Gremien gemäß Nr. 1 können diese Verordnung durch eine Geschäftsordnung erweitern, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen darf. Eine Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch das Gremium selbst beschlossen.
3. Die Landesverbände/Verbände (nachfolgend: Verbände) können sich eigene Versammlungs- und Wahlordnungen geben, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung und der Satzung des BDK (nachfolgend: Satzung) stehen dürfen. Liegt keine eigene Versammlungs- und Wahlordnung vor, gelten für Verbandsdelegiertentage die Bestimmungen zu Bundesdelegiertentagen dieser Verordnung, für Verbandsvorstandssitzungen die Bestimmungen zu Bundesvorstandssitzungen dieser Verordnung analog.

§2 Einberufung

1. Der Bundesdelegiertentag (BDT) findet gemäß § 7 Nr. 3 der Satzung alle fünf Jahre statt und muss bis zum 31.12 des fünften Jahres nach dem letzten regulären Bundesdelegiertentag durchgeführt werden. Der Termin wird vom Bundesvorstand spätestens sechs Monate vor der Versammlung in Textform bekannt gegeben und vom Bundesvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung spätestens drei Monate vor Beginn einberufen. Ein außerordentlicher Bundesdelegiertentag muss gemäß § 8 Nr. 1 der Satzung vom Bundesvorstand spätestens einen Monat vor Beginn in Textform einberufen werden, wenn wenigstens dreiviertel der Mitglieder des Bundesvorstandes oder mindestens neun Verbände oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen. In beiden Fällen legt der Bundesvorstand bei der Einladung fest, ob der BDT als Präsenzsitzung, virtuell oder als sogenannte Hybridsitzung stattfindet. Im Falle einer Präsenz- oder Hybridsitzung gibt der Bundesvorstand den Ort der Versammlung bekannt. Ein Wechsel von einer geplanten Präsenzsitzung in eine virtuelle Versammlung kann bei dringenden Erfordernissen durch den Bundesvorstand angeordnet werden.

2. Der Bundesvorstand wird gemäß § 9 Nr. 3 der Satzung mindestens einmal jährlich in Textform vom geschäftsführenden Bundesvorstand oder dann einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Der geschäftsführende Bundesvorstand legt bei der Einladung fest, ob die Bundesvorstandssitzung als Präsenzsitzung, virtuell oder als sogenannte Hybridsitzung stattfindet. Im Falle einer Präsenz- oder Hybridsitzung gibt der geschäftsführende Bundesvorstand den Ort der Versammlung bekannt. Ein Wechsel von einer geplanten Präsenzsitzung in eine virtuelle Versammlung kann bei dringenden Erfordernissen durch den geschäftsführenden Bundesvorstand angeordnet werden.

§3 Teilnahme- und Stimmberechtigung

1. Die Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand oder die Versammlungsleitung oder auf Antrag der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Stimmberechtigung von Bundesdelegiertentagen ergibt sich aus § 7 Nr. 1, 2 und 10 der Satzung. Die Stimmberechtigung von Bundesvorstandssitzungen ergibt sich aus § 9 Nr. 1, 2 und 10 der Satzung. Die Stimmberechtigung von Verbandsdelegiertentagen ergibt sich aus den jeweiligen Verbandssatzungen.
3. Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 9 Nr. 1 b) und c) können sich im Verhinderungsfalle mit Stimme vertreten lassen. Die Vertretung der Vorsitzenden der Verbände kann nur durch ein Mitglied des jeweiligen Verbandes erfolgen, die Vertretung der Sprecher:innen der Fachbereiche nur aus den jeweiligen Fachbereichen.
4. Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 9 Nr. 1 b) können im Rahmen von Bundesvorstandssitzungen einen oder eine Berater:in zu Sitzungen anmelden, der oder die Mitglied des jeweiligen Verbandes sein muss. Diese haben kein Stimmrecht. Die Reise-, Tagungs- und Unterbringungskosten der Berater:innen der Verbände gehen zu Lasten des jeweiligen Verbandes.
5. Im Rahmen von Bundesdelegiertentagen können Verbände Ersatzdelegierte melden. Sofern die Raum- oder Sitzungskapazitäten es zulassen, können die Verbände mindestens zwei bzw. max. die aufgerundete Hälfte der Anzahl der gewählten Delegierten gemäß § 7 Nr. 1c) der BDK-Satzung als Gast-/Ersatzdelegierte zur Sitzung entsenden. Diese haben zunächst kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfalle ordentlicher Delegierter rücken Ersatzdelegierte in der Reihenfolge ihrer Meldung nach. Verhinderungsfälle müssen der Bundesgeschäftsstelle oder der Versammlungsleitung umgehend angezeigt werden. Die Reise-, Tagungs- und Unterbringungskosten der Gast-/Ersatzdelegierten der Verbände gehen, sofern sie nicht als ordentliche Delegierte nachrücken, zu Lasten des jeweiligen Verbandes.
6. Die Teilnehmenden an Sitzungen haben Stillschweigen über den Verlauf und die Sitzungsergebnisse zu wahren. Mitglieder des Bundesvorstandes sind zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß den BDK-Vorlagen verpflichtet.

§4 Beschlussfähigkeiten

1. Der Bundesdelegiertentag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und gemäß § 7 Nr. 5 der Satzung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, kann der Bundesdelegiertentag erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Der Bundesdelegiertentag ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
2. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und gemäß § 9 Nr. 4 der Satzung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder bei der Bundesvorstandssitzung anwesend sind. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Bundesvorstandssitzung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Die Bundesvorstandssitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
3. Der geschäftsführende Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beteiligt sind.

§5 Abstimmungen und Mehrheiten

1. Die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse ergeben sich aus der Satzung bzw. den Verbandssatzungen. Danach werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder die Verbandssatzung kein anderes Mehrheitsanfordernis vorgibt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung eines Antrags.
2. Beschlüsse des Bundesdelegiertentages gemäß § 7 Nr. 7 a), b) und i) der Satzung und Bundesvorstandsbeschlüsse zu Finanzen mit Auswirkungen auf die Verbände bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, d. h. zwei Drittel aller abgegebenen, gültigen Stimmen müssen Ja-Stimmen sein.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch vergleichbare digitale Abstimmungssysteme.
4. Auf Antrag kann eine schriftliche Abstimmung vorgenommen werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
5. Digitale Abstimmungen erfolgen grundsätzlich nicht namentlich. Auf Antrag kann eine namentliche Abstimmung vorgenommen werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

§6 Wahlen

1. Wahlen werden grundsätzlich für jedes Amt gesondert vorgenommen.
2. Auf Antrag kann eine Blockwahl durchgeführt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
3. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

4. Bei Wahlen mit nur einem Wahlvorschlag ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
5. Bei schriftlichen Wahlen wählt die Versammlung eine Wahlkommission bestehend aus einer Leitung und zwei Beisitzenden. Die Funktionen innerhalb der Wahlkommission bestimmen diese selbst. Bei Bedarf kann die Wahlleitung Wahlhelfer:innen einsetzen. Bei anderen Wahlen kann auf Antrag eine Wahlkommission gewählt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
6. Digitale Wahlen werden grundsätzlich nicht namentlich durchgeführt. Wahlen mit Handhebung können offen durchgeführt werden, sofern keiner der Stimmberechtigten einer offenen Wahl widerspricht. Wahlen gemäß § 7 Nr. 7 e) der Satzung werden grundsätzlich in geheimer bzw. nicht namentlicher Wahl gewählt.
7. Es können sich alle ordentlichen Mitglieder des Vereins mündlich oder schriftlich um ein Amt bewerben. Auch können Mitglieder andere Mitglieder für die Wahl in ein Amt vorschlagen. Eine Aufnahme auf die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen vorliegt. Bei Abwesenheit können Mitglieder sich auch schriftlich auf ein Amt bewerben. In diesem Falle haben Bewerber:innen ein anderes Mitglied zu beauftragen, die Bewerbung für die bestimmte Funktion in der Versammlung vorzutragen. Die Bewerbung bzw. die Zustimmung zur Bewerbung muss in diesem Falle der Versammlungsleitung schriftlich vorgelegt werden.

§7 Versammlungsleitung

1. Bei Bundesdelegiertentagen ist eine Versammlungsleitung zu wählen, die aus einer Leitung und mindestens zwei Beisitzenden besteht. Der geschäftsführende Bundesvorstand hat ein Vorschlagsrecht. Die Funktionen innerhalb der Versammlungsleitung bestimmt diese selbst.
2. Bundesvorstandssitzungen werden grundsätzlich durch die oder den Bundesvorsitzende:n geleitet. Sie oder er kann die Leitung zu jeder Zeit einem Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstandes übertragen.
3. Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
4. Wahren Teilnehmende der Versammlung die Ordnung der Versammlung nicht, werden diese zunächst durch die Versammlungsleitung ermahnt. Im Wiederholungsfall wird ein Ordnungsruf erteilt. Im Falle einer wiederholten Störung kann die Versammlungsleitung Teilnehmende der Versammlung verweisen.
5. Die Versammlungsleitung kann zur Überbrückung von Wartezeiten – z. B. während der Stimmenauszählung – andere Tagesordnungspunkte behandeln.

§8 Redebeiträge

1. Zu jedem Tagessordnungs- oder Antragspunkt erteilt die Versammlungsleitung zunächst dem oder der Antragstellenden oder dem oder der Berichterstattenden das Wort.
2. Im Anschluss wird den stimmberechtigten Teilnehmenden durch die Versammlungsleitung das Wort erteilt. Hierzu führt die Versammlungsleitung eine Rednerliste, nach deren Reihenfolge das Wort erteilt wird.

3. Nach jedem Redebeitrag erhalten der oder die Antragstellende die Möglichkeit, auf den vorangegangenen Redebeitrag kurz einzugehen. Ebenso haben Antragstellende am Ende der Debatte das Recht auf eine kurze abschließende Kommentierung.
4. Die Versammlungsleitung kann angemeldeten Berater:innen ein Rederecht zu Tagesordnungspunkten einräumen. Stimmberechtigte Mitglieder dürfen nach Aufruf durch die Versammlungsleitung ihr Wort an einen oder eine Berater:in übergeben.
5. Die Versammlungsleitung kann Gästen der Sitzung ein Rederecht zu Tagesordnungspunkten einräumen und ihnen gestatten, sich auf die Redeliste zu setzen.
6. Die Redezeit der Teilnehmenden und die Anzahl der maximalen Wortbeiträge kann im Vorfeld durch die Versammlungsleitung begrenzt werden.
7. Die Versammlungsleitung kann zur Verkürzung der Debatte und zur Erklärung knappe Kommentare abgeben oder abgeben lassen.

§9 Geschäftsordnungsanträge

1. Folgende Anträge sind während einer Versammlung zulässig:
 - » Antrag auf Schluss der Debatte. Wird dem Antrag stattgegeben, wird die Redeliste nicht fortgeführt und über den Antrag unmittelbar abgestimmt;
 - » Antrag auf Ende der Redeliste. Wird dem Antrag zugestimmt, wird die Redeliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung zur Geschäftsordnung geschlossen;
2. Über Geschäftsordnungsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen.

§10 Umlaufbeschlüsse

1. Bundesvorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden.
2. Die Antrags- und Beschlussvorlagen werden nach Zulassung durch die Antragsprüfungskommission gemäß § 13 durch den geschäftsführenden Bundesvorstand innerhalb von 14 Tagen nach Zulassung und unter Bekanntgabe einer Abstimmungsfrist in Textform zur Abstimmung gestellt. Die Frist zur Stimmabgabe soll nicht kürzer als eine Woche sein.
3. Zur Erörterung des Sachverhalts kann der geschäftsführende Bundesvorstand eine Telefon- oder Videokonferenz ohne Beschlussfassung einberufen. Eine solche kann auch auf Antrag festgesetzt werden, wenn mindestens zehn der stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder dies wünschen. Eine Teilnahmepflicht besteht nicht.

§11 Protokollführung

1. Über jede Sitzung gemäß § 1 Nr. 1 ist ein Protokoll zu führen. Zu Beginn der jeweiligen Versammlung ist hierzu eine Protokollführung zu bestimmen.

2. Im Protokoll sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - » die Teilnehmer:innen der Versammlung anhand der zu führenden Anwesenheitsliste,
 - » der Ort und die Zeit der Versammlung,
 - » die Tagesordnungspunkte,
 - » die Beschluss-, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie der Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
3. Bundesdelegiertentage und Bundesvorstandssitzungen werden als Audiomitschnitt aufgezeichnet und für die Dauer der laufenden Amtsperiode in der Bundesgeschäftsstelle aufbewahrt, mindestens jedoch für ein Jahr. Auf Antrag kann für Bundesvorstandssitzungen auf einen Audiomitschnitt verzichtet werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
4. Die Protokolle sind spätestens vier Wochen nach dem Ende der Versammlung fertigzustellen und den Gremiummitgliedern zur Kenntnis zu geben.
5. Anträge auf Änderungen des Protokolls können nur durch Mitglieder des jeweiligen Gremiums erfolgen, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben. Diese sind spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe anzubringen. Erfolgen keine Anträge, gilt das Protokoll als genehmigt.

§12 Antragstellung und Tagesordnung

1. Die satzungsgemäßen Organe des BDK und deren Mitglieder sind berechtigt, fristgerechte Anträge zu Bundesdelegiertentagen zu stellen.
2. Die in Textform begründeten Anträge müssen dem geschäftsführenden Bundesvorstand mindestens vier Monate vor Tagungsbeginn vorliegen.
3. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Sprecher:innen der Fachkommissionen sind berechtigt, fristgerechte Anträge zu Bundesvorstandssitzungen zu stellen. Die in Textform begründeten Anträge müssen dem geschäftsführenden Bundesvorstand mindestens acht Wochen vor Tagungsbeginn vorliegen.
4. Die nachträgliche Aufnahme von Anträgen in die Tagungsordnung ist nur zulässig, wenn der zu erörternde Sachverhalt seine Aktualität erst nach Ablauf der Anmeldepflicht erlangt hat. Diese gelten als Dringlichkeitsanträge. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über eine Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung kann im Rahmen von Bundesvorstandssitzungen auch während der laufenden Sitzung abgestimmt werden, wenn sich der zu erörternde Sachverhalt erst während des Sitzungsverlaufs ergibt. Dringlichkeitsanträge zum Bundesdelegiertentag müssen bis zum Beginn des Bundesdelegiertentages gestellt werden. Über eine Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung kann im Rahmen von Bundesdelegiertentagen auch während der laufenden Sitzung abgestimmt werden, wenn sich der zu erörternde Sachverhalt erst während des Sitzungsverlaufs ergibt und sich auf bereits bestehende Tagesordnungs- oder Antragspunkte bezieht. Änderungsanträge gelten nicht als Dringlichkeitsanträge.
5. Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.

6. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Bundesvorstand aufgestellt und muss alle Anträge der antragsberechtigten Mitglieder enthalten, die fristgerecht eingegangen sind und von der Antragsprüfungskommission zugelassen wurden.
7. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin, im Falle eines außerordentlichen Bundesdelegiertentages spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin, durch den geschäftsführenden Bundesvorstand in Textform mitzuteilen.
8. Die Tagesordnung bedarf der Beschlussfassung durch die Versammlung. Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung wird vor Eintritt in die Tagesordnung entschieden.

§13 Antragsprüfungskommission

1. Der Bundesvorstand bildet zur Prüfung von Beschlussanträgen eine Antragsprüfungskommission, die aus einer Leitung und mindestens zwei Beisitzenden besteht und von denen mindestens zwei Mitglieder dem Bundesvorstand angehören. Die Funktionen innerhalb der Antragsprüfungskommission bestimmen diese selbst.
2. Die Antragsprüfungskommission hat folgende Prüfaufgaben:
 - » Wurde der Antrag rechtzeitig und formell richtig eingereicht?
 - » Ist die Formulierung des Antrags sachlich richtig und schlüssig?
 - » Ist der Antrag vollständig und beinhaltet neben einem klar verständlichen Beschlusstext eine Begründung sowie Angaben zur Zuständigkeit, zu möglichen Kosten und Umsetzungsterminen? Abstimmungsfragen müssen so gestellt werden, dass sie klar verständlich sind und mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Im Falle von Dringlichkeitsanträgen muss zusätzlich eine Begründung zur Dringlichkeit vorliegen.
 - » Ist das Thema der Antragstellung mit der Satzung, dem im Grundsatzprogramm und anderen Grundsatzdokumenten des BDK vereinbar?
 - » Gibt es zu diesem Thema bereits gültige Beschlüsse bzw. wurde dieses Thema bereits abschlägig erörtert?
 - » Ist eine Zuständigkeit des jeweiligen Gremiums gegeben?
3. Liegen sach-/inhaltsgleiche Anträge vor, ist dem weitestgehenden Antrag Vorrang zu geben. In diesem Falle sind die jeweiligen Antragsteller:innen durch die Antragsprüfungskommission zu informieren, verbunden mit der Option, innerhalb von sieben Tagen Änderungsanträge einzureichen.
4. Bis zum Beginn eines Bundesdelegiertentages hat die Antragsprüfungskommission Dringlichkeitsanträge gemäß Nr. 2 und Nr. 3 zu prüfen.
5. Unzulässige Anträge werden von der Antragsprüfungskommission zurückgewiesen. Die Antragsprüfungskommission informiert den oder die Antragsteller:in über die Gründe der Ablehnung. Dieser oder diese hat dann die Möglichkeit, innerhalb von sieben Tagen Änderungen vorzunehmen und den Antrag erneut einzureichen. Im Falle einer erneuten Zurückweisung durch die Antragsprüfungskommission kann der oder die Antragsteller:in innerhalb von sieben Tagen Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen. In diesem Fall entscheidet die Versammlung über die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit vor Eintritt in die Tagesordnung.

6. Die Antragsprüfungskommission informiert über ihre Ergebnisse die Versammlungsleitung nach Abschluss der Beratung und Ablauf möglicher Widerspruchsfristen über die zurückgewiesenen Anträge.
7. Alle von der Antragsprüfungskommission als unzulässig zurückgewiesenen Anträge, für die kein Widerspruch vorliegt, werden nicht in der Tagesordnung aufgeführt und auf der Versammlung nicht behandelt. Sie liegen bei der Antragsprüfungskommission bzw. in der Bundesgeschäftsstelle zur Einsichtnahme vor.

§14 Software zur Teilnahme an Sitzungen

1. Für die Durchführung von Sitzungen können elektronische und technische Systeme wie z. B. Videokonferenzsysteme eingesetzt werden, sofern dem keine gesetzlichen oder datenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Über deren Auswahl und Einsatz entscheidet der Bundesvorstand.
2. Für die Tagesordnung, das Antragswesen und Wahlen können die Versammlungssoftware OpenSlides inklusive des hierfür vorgesehenen E-Voting-Systems oder vergleichbare Systeme eingesetzt werden.

§15 Schlussbestimmung

Diese Versammlungs- und Wahlordnung gilt mit Beschluss des Bundesdelegiertentages vom 10.11.2021 als beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft. Die bisherigen Fassungen der Versammlungs- und Wahlordnung verlieren ihre Gültigkeit.